



**Antje Tillmann**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## Pressemitteilung

Berlin, 30. Juli 2010  
Redaktion: Alexander Wahsner

**Antje Tillmann, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-77019  
Fax: +49 30 227-76497  
antje.tillmann@bundestag.de

**Wahlkreisbüro Erfurt:**  
Brühler Straße 4  
99084 Erfurt  
Telefon: +49 361 643 19 67  
Fax: +49 361 644 78 59  
antje.tillmann@wk.bundestag.de

**Wahlkreisbüro Weimar:**  
Erfurter Straße 12  
99423 Weimar  
Telefon: +49 3643 850 582  
Fax: +49 3643 850 585

**Mitglied im Finanzausschuss**

**Mitglied im  
Vermittlungsausschuss**

**Stellv. Mitglied im  
Haushaltsausschuss**

### **Bundesverfassungsgericht: Gesetzgeber muss steuerliche Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ändern**

**Mit dem gestern veröffentlichten Beschluss hat das höchste deutsche Gericht die seit 2007 geltenden Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer für verfassungswidrig erklärt. Hierzu die Thüringer Bundestagsabgeordnete Antje Tillmann:**

„Das ist nach der gerichtlich erzwungenen Wiedereinführung der alten Pendlerpauschale nun der nächste Paukenschlag, dem wir uns stellen müssen. Dass das Verfassungsgericht uns als Gesetzgeber verpflichtet hat, die vor drei Jahren eingeschränkte Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers wieder rückgängig zu machen, reißt ein weiteres Loch in den Haushalt, das an anderer Stelle zu schließen sein wird. Man ist ursprünglich von höheren Steuereinnahmen von bis zu 300 Mio. € jährlich ausgegangen. Wenn wir das jetzt rückgängig machen sollen, unterhalten wir uns also über einen sehr hohen dreistelligen Millionenbetrag an Mindereinnahmen. Das ist kein Pappenstiel, gerade auch angesichts der wachsenden Widerstände gegen das Sparpaket 2011. Zur Haushaltskonsolidierung gerade im Aufschwung gibt es aber keine Alternative.“

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 29. Juli seinen Beschluss (Az. 2 BvL 13/09) veröffentlicht, wonach die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 geänderte Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Einkommensteuergesetz verfassungswidrig ist und rückwirkend ab dem Jahr 2007 verfassungskonform ausgestaltet werden muss. Die jetzige Regelung darf nicht mehr angewendet werden, laufende Steuerverfahren sind auszusetzen. Nach der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift durfte ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Das Gericht entschied, dass die Abzugsmöglichkeit wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Grundgesetzes aber auch dann gelten muss, wenn ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht. Vor dem Finanzgericht Münster hatte ein Lehrer geklagt, dem



zur Vor- und Nachbereitung des Schulunterrichts einzig sein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung stand. Das Gericht legte daraufhin dem Bundesverfassungsgericht die Rechtsfrage zur Entscheidung vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne bereit.